

# TAFISA Satzung

Wie von der TAFISA Mitgliederversammlung am 15. Mai 2026 in Prag, Tschechien, beschlossen.

## Präambel

TAFISA (The Association For Sport for All) ist die führende, internationale Breitensport Organisation. TAFISAs Vision lautet "for a Better World through Sport for All" und die Mission lautet "to lead the global Sport for All Movement".

TAFISA verpflichtet sich, alle international anerkannten Menschenrechte zu respektieren und strebt die Förderung des Schutzes dieser Rechte im Einklang mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights) an.

TAFISA erkennt Breitensport als „wichtige Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung“, wie es in den United Nations Sustainable Development Goals festgelegt ist – dies beinhaltet die Förderung physischer Aktivität, des Breitensport, von Freizeitaktivitäten, traditioneller Sportarten und Spiele, neuer Sportarten, Leibesübung, Sport und Spiel für alle Menschen, unabhängig von Fähigkeit, Alter, Abstammung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck, sexuelle Orientierung, Kultur, Sprache, politische oder andere Ansichten, Religion, Residenz, nationale oder soziale Herkunft oder Vermögen, insbesondere und ohne Einschränkung durch die Einhaltung und Förderung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung, Vielfalt, Inklusion und Gleichstellung der Geschlechter.

TAFISA arbeitet entsprechend des 2015 verabschiedeten Code of Ethics und allgemein akzeptierter internationaler Standards für Integrität. Der Ethikkodex legt die ethischen Grundsätze fest, die die Arbeit und den Umgang von TAFISA leiten, und betont Integrität, Transparenz und Respekt gegenüber allen Personen, die an der „Sport für alle“-Bewegung beteiligt sind. TAFISA betätigt sich außerdem nach Maßgabe der:

- i. TAFISA General Rules of Procedure: Verfahrensordnungen der Organisation und Durchführung von Sitzungen der TAFISA-Gremien, einschließlich der Generalversammlung und des Vorstands.
- ii. TAFISA Rules of Procedure for Membership: Verfahrensordnungen für die Beantragung der Mitgliedschaft, einschließlich der Kriterien für die Mitgliedschaft und der Pflichten sowohl der Antragsteller als auch der bestehenden Mitglieder.
- iii. TAFISA Rules of Procedure for Board of Directors and Executive Office: Legen die Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsabläufe des TAFISA-Vorstands und der Geschäftsstelle fest.
- iv. TAFISA Financial Rules and Regulations: Definieren das Finanzmanagement von TAFISA, dabei Transparenz, Rechenschaftspflicht und Effizienz bei der Verwaltung der Mittel sicherzustellen und die Grundsätze für die Haushaltsplanung, Finanztransaktionen und Rechnungsprüfung festzulegen, um zu gewährleisten, dass TAFISA innerhalb eines klaren finanziellen Rahmens agiert.
- v. TAFISA Code of Conduct for Good Governance: Beschreibt die erwarteten Verhaltensstandards für alle ehrenamtlichen Amtsträger und hauptamtlichen Mitarbeiter von TAFISA.
- vi. TAFISA-Schutzrichtlinie: Legt den Rahmen und die Standards für den Schutz innerhalb von TAFISA fest, umreißt das Engagement von TAFISA zur Prävention und Bekämpfung aller Formen von Belästigung, Missbrauch, Ausbeutung und Schädigung und regelt die entsprechenden verbotenen Handlungen.
- vii. Disziplinarverfahren von TAFISA: Festlegung einer Reihe von Disziplinarverfahren und -maßnahmen für den Fall, dass Verstöße gegen die Satzung, den Verhaltenskodex für Integrität, den Ethikkodex oder die Schutzrichtlinie auftreten.

Diese Präambel ist ausdrücklicher Bestandteil der TAFISA-Satzung.

## § 1

### NAME UND SITZ

#### *Artikel 1:*

Der Verein trägt den Namen „Die Internationale Vereinigung für Sport für Alle“ (im Folgenden TAFISA).

#### *Artikel 2:*

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main (Bundesrepublik Deutschland).

#### *Artikel 3:*

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

#### *Artikel 4:*

Über den Sitz der Geschäftsstelle von TAFISA beschließt das Präsidium.

## § 2

### ZWECK

#### *Artikel 1:*

Zweck von TAFISA ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 Abgabenordnung) und die Förderung von Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 Abgabenordnung). TAFISA hat sich zum Ziel gesetzt, den Breitensport zu fördern und Menschen die Möglichkeit zu geben, Sport und körperliche Aktivitäten zu betreiben – für eine bessere Welt.

#### *Artikel 2:*

TAFISA hat in Zusammenarbeit mit den Mitglieds- und Nichtmitgliedsorganisationen im Rahmen seines Zweckes insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. die Förderung der individuellen und gemeinschaftlichen Sportausübung unter den Aspekten der Gesundheit und der sozialen Lebensqualität;
- b. die Förderung eines aktiven Lebensstils sowie der mit sportlicher Tätigkeit verbundenen ethischer Werte;
- c. die Förderung traditioneller Sport- und Bewegungskulturen durch geeignete Maßnahmen, Modelle usw,
- d. die Erarbeitung und Einführung von sportartübergreifenden Konzeptionen und Programmen, Sportveranstaltungen, Modellen und Aktivitäten im Breitensport, einschließlich der damit verbundenen Rahmenbedingungen und für spezifische Zielgruppen, ,
- e. die Stärkung der Integrationsfunktion des Breitensports in allen gesellschaftlichen Bereichen,
- f. die Durchführung von Beratungs-, Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Einzelpersonen, Gemeinschaften und Organisationen zur Entwicklung des Breitensports und körperlicher Aktivität,
- g. die Sicherung einer effizienten Partnerschaft mit der Wissenschaft und Wissenstransfer Institutionen u.a. Universitäten und Instituten,
- h. die Kooperation mit den auf internationaler Ebene für den Breitensport tätigen Institutionen u.a. Regierungen, Organisationen wie IOC, WHO, UNESCO, Wirtschaftspartnern, anderer gesellschaftlicher Gruppierungen,
- i. die Pflege des internationalen Austauschs von Erfahrungen, Best Practice Beispielen usw. u.a. Workshops, Symposien“
- j. die Stärkung von Gemeinschaften und Organisationen und dadurch auch von Einzelpersonen durch den Breitensport,
- k. die Bewahrung, Förderung und Akzeptanz der Vielfalt von Sport wie auch neuer Sportkulturen,
- l. die Förderung von nachhaltigen Sportaktivitäten sowie der Schutz der Umwelt und Natur.

## § 3

### GESCHÄFTSJAHR

#### *Artikel 1:*

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4

### GEMEINNÜTZIGKEIT

#### *Artikel 1:*

TAFISA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel von TAFISA dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

#### *Artikel 2:*

Die Organe und Gremien von TAFISA arbeiten ehrenamtlich, soweit sich nicht aus dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes ergibt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Reisekosten und dienstliche Ausgaben in angemessenem Rahmen dürfen erstattet werden. Für besonders zeitintensive Aufgabenwahrnehmung kann die Mitgliederversammlung in angemessenem Rahmen die Gewährung einer besonderen Aufwandsentschädigung festlegen und die Einzelheiten regeln.

#### *Artikel 3:*

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck von TAFISA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 5

### ARBEITSSPRACHE

#### *Artikel 1:*

Die Arbeitssprache von TAFISA ist Englisch.

## § 6

### MITGLIEDER

#### *Artikel 1:*

#### **Nationale Mitglieder**

Nationale Mitglieder sind nicht sportartspezifische, staatliche oder nicht staatliche Institutionen, die auf nationaler Ebene Sport für Alle und/oder körperliche Aktivität fördern und dies in ihrer Satzung oder vergleichbaren Dokumenten verankert haben.

#### *Artikel 2:*

#### **Internationale Mitglieder**

Internationale Mitglieder sind Institutionen, die länderübergreifend den Sport für Alle und/oder körperliche Aktivität fördern und dies in ihrer Satzung oder vergleichbaren Dokumenten verankert haben. Diese Institutionen haben mindestens 20 nationale Mitgliedsorganisationen von 20 unterschiedlichen Ländern von mindestens drei verschiedenen Kontinenten.

**Artikel 3:**

**Fördermitglieder**

Fördermitglieder können Einzelpersonen oder Organisationen sein, die aktiv Sport für Alle und/oder körperliche Aktivität anbieten oder fördern. Diese können sein:

- Städte und Kommunen
- Nationale Fachverbände
- Regionale Sportverbände
- Akademische Einrichtungen
- Öffentliche oder private Institutionen

**§ 7**

**AUFNAHME VON MITGLIEDERN**

**Artikel 1:**

Anträge auf Mitgliedschaft sind dem Generalsekretär schriftlich zuzuleiten.

**Artikel 2:**

Das Präsidium entscheidet über die vorläufige Aufnahme des Antragstellers. Eine endgültige Entscheidung trifft die folgende Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

**Artikel 3:**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder den Tod. Der Austritt ist jederzeit möglich und dem Generalsekretariat schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Zahlung offener Mitgliedsbeiträge bleibt bestehen.

**Artikel 4:**

Die Mitgliedschaft erlischt im Fall:

- Der Streichung von der Mitgliederliste: Mitglieder können aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie trotz Mahnungen mit ihren Mitgliedsbeiträgen für einen Zeitraum von zwei Jahren im Rückstand sind. Das Präsidium nimmt die Abberufung durch einen Feststellungsbeschluss mit einfacher Mehrheit zur Kenntnis.
- eines Ausschlusses aus wichtigem Grund, welcher einer einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung bedarf.

**Artikel 5:**

Im Falle von außergewöhnlichen Ereignissen bzw. Umständen, die außerhalb der Kontrolle von TAFISA liegen (z.B. Terrorismus, Aufruhr, zivile Unruhen, Krieg – unter Bezugnahme auf die Grundsätze der UN-Charta, Streik, nukleare oder chemische Verseuchung, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen oder andere Ereignisse höherer Gewalt) (nachstehend "außergewöhnliches Ereignis") welche die sichere und/oder reguläre Durchführung von Aktivitäten der TAFISA und ihrer Organe (z.B. hinsichtlich der Organisation von und/oder Teilnahme an von TAFISA ausgerichteten bzw. genehmigten Veranstaltungen oder Programmen), beeinträchtigen oder unmöglich machen, objektiv gefährden oder nach vernünftigem Ermessen des Präsidiums unter angemessenen Bedingungen nicht möglich oder angemessen ist, kann das Präsidium beschließen, außerordentliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, die sichere, friedliche und ordnungsgemäße Durchführung der in diesem Artikel definierten Tätigkeiten von TAFISA im Einklang mit dem Ziel von TAFISA zu gewährleisten.

Schutzmaßnahmen können die vorübergehende Aufhebung (i) der Ausübung der Rechte der TAFISA Mitgliedsorganisationen einschließen, die Länder vertreten, welche das außergewöhnliche Ereignis verursacht, an ihr beigetragen haben oder anderweitig in relevanter Weise an ihr beteiligt sind, und/oder (ii) Personen die den unter *lit. a* genannten TAFISA Mitgliedsorganisationen angeschlossen sind und/oder Bürger der betreffenden Länder, soweit sie an den in diesem Artikel definierten Aktivitäten der TAFISA teilnehmen (einschließlich ohne Einschränkung, Personen, die als Mitglieder (das gleiche gilt für Kandidaten) des TAFISA Präsidiums oder der vom Präsidium eingesetzten Kommissionen/ Kommissare/ Sonderberater gewählt oder ernannt wurden, Athleten, Offizielle, Hilfspersonal). Darüber hinaus können die Schutzmaßnahmen alle anderen Maßnahmen umfassen, die TAFISA in Anbetracht der Art und der Umstände des außergewöhnlichen Ereignisses und die außerhalb der Kontrolle von TAFISA liegen für angemessen hält.

Die Schutzmaßnahmen werden ungeachtet jeglicher Verstöße durch die o.g. betroffenen Parteien gegen ihre jeweiligen spezifischen Verpflichtungen gemäß der TAFISA Satzung oder anderen Vorschriften erlassen. Schutzmaßnahmen können vom Präsidium (in der erlassenen oder von Zeit zu Zeit geänderten Fassung) so lange aufrechterhalten werden, wie es die Umstände des außergewöhnlichen Ereignisses vernünftigerweise erfordern, und daher entweder teilweise oder vollständig aufgehoben werden, sobald dies angesichts der Entwicklung der relevanten Umstände vernünftigerweise praktikabel ist. Ist eine erlassene Schutzmaßnahme zum Zeitpunkt der nächsten Generalversammlung noch in Kraft, erörtert und beschließt diese Generalversammlung, ob die Schutzmaßnahmen aufrechterhalten oder ob endgültige Maßnahmen beschlossen werden sollen (z.B. endgültige Beendigung der Ausübung der Rechte oder der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund gemäß Artikel 4).

Das Präsidium ist auch berechtigt, bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen, gegen die Satzung und Geschäftsordnungen der TAFISA und bei Missbrauch von Eigentum der TAFISA oder der TAFISA-Partner über die vorübergehende Suspendierung einer Mitgliedsorganisation zu entscheiden.

## § 8

### ORGANE

#### *Artikel 1:*

Organe von TAFISA sind:

- Mitgliederversammlung,
- Präsidium und
- Geschäftsführendem Präsidium.

## § 9

### MITGLIEDSVERSAMMLUNG

#### *Artikel 1:*

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan von TAFISA.

#### *Artikel 2:*

Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre, wenn möglich, in Verbindung mit dem TAFISA Welt Kongress statt, gemäß Beschluss des Präsidiums. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium dies beschließt oder 1/3 der Mitglieder es verlangt.

Der Generalsekretär lädt unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten unter Angabe von Termin, Ort und vorläufiger Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann diese Frist auf vier Wochen verkürzt werden. Anträge einzelnen Mitglieder müssen dem Generalsekretär in schriftlicher Form sechs Wochen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung sowie zwei Wochen vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Der Generalsekretär erstellt die finale Tagesordnung vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bzw. eine Woche vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Die TAFISA Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Präsidiums in Präsenz oder in einem von diesem zu bestimmenden virtuellen Raum statt. Delegierte müssen sich legitimieren und im Falle einer virtuellen Versammlung eine vom TAFISA mitgeteilte, von ihnen vertraulich aufzubewahrende Zugangsschranke überwinden, um teilzunehmen und Delegiertenrechte auszuüben.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingebracht werden und die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Behandlung zustimmt. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind unzulässig.

### Artikel 3:

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes regelt. Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss im Umlaufverfahren, d. h. auf elektronischem Wege, insbesondere per E-Mail, gültig, sofern nicht mehr als 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dieses Verfahren ablehnen; auch bei solchen Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

### Artikel 4:

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählt insbesondere:

- a. Entscheidung über die allgemeinen Grundsätze zur Erreichung der Verbandsziele sowie die Zustimmung zum Arbeitsprogramm für die nächsten zwei Jahre.
- b. Entscheidung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse.
- c. Entscheidung über den Ort / die Orte des/der nächsten TAFISA Welt Kongress(es/e)
- d. Anerkennung und Würdigung von hervorragenden Sport für Alle –Projekten, vor allem in Entwicklungsländern.
- e. Entscheidung über den Haushalt der nächsten zwei Jahre.
- f. Annahme des Berichts des Präsidiums (Tätigkeitsberichte und notariell bestätigter Finanzbericht).
- g. Entlastung des Präsidiums und des geschäftsführenden Vorstands für Ihre Handlungen in Ausübung ihrer Organämter bei TAFISA.
- h. Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des Nominierungskomitees. Das Nominierungskomitee besteht aus drei aktiven Mitgliedern, die allerdings nicht Mitglieder des Vorstands sind.
- i. Wahl von Ehrenpräsidenten und von Ehrenmitgliedern.
- j. Wahl der Mitglieder des TAFISA Disziplinarausschusses und der Mitglieder des TAFISA Berufungsausschusses.
- k. Wahl des Beauftragten für Good Governance (Gute Unternehmensführung) auf Nominierung des Präsidiums
- l. Wahl von zwei ehrenamtlichen Rechnungsprüfern sowie eines Ersatzkandidaten für den Zeitraum von zwei Jahren.
- m. Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- n. Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung sowie weitere.
- o. Verabschiedung und Änderung eines Ethik-Kodex und den in der Präambel unter i) bis vii) aufgelisteten Ordnungen.
- p. Entscheidung über die Auflösung.

## § 10

### PRÄSIDIUM

#### Artikel 1:

Das Präsidium besteht aus:

- 1) Elf Mitgliedern in Vertretung TAFISA nationalen Mitgliedern, einschliesslich:
  - a) Präsident
  - b) Fünf Vizepräsidenten,
  - c) Fünf weiteren Mitgliedern
- 2) ein Mitglied in Vertretung eines TAFISA Internationalen Mitglieds
- 3) ein Mitglied in Vertretung eines TAFISA Fördermitglieds

Alle Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung gewählt. Die Ämter der Vizepräsidenten und des Schatzmeisters unterliegen keiner gesonderten Wahl durch die Generalversammlung, sondern werden von den gewählten Mitgliedern des Vorstands in der ersten Sitzung nach der Generalversammlung gemäß Artikel 2 unten ernannt. Kein Mitglied des Vorstands darf gleichzeitig mehr als ein Amt innerhalb der TAFISA Gremien bekleiden. Mindestens vier Präsidiumsmitglieder müssen weiblich bzw. männlich sein. Aus jedem Kontinent (Amerika – Asien – Ozeanien – Afrika – Europa) sollte mindestens ein gewähltes Vorstandsmitglied vertreten sein. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können zu Sitzungen des Präsidiums eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **Artikel 2:**

Die Verteilung der Ämter innerhalb des Vorstands ist wie folgt geregelt:

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand ernennt die fünf Vizepräsidenten aus den Reihen seiner Mitglieder, die von der Generalversammlung gewählt wurden, in seiner ersten Sitzung nach deren Wahl durch die Generalversammlung. Dabei stellt er sicher, dass jeder Vizepräsident einen anderen Kontinent vertritt (Amerika – Asien – Ozeanien – Afrika – Europa).

Der Vorstand ernennt den Schatzmeister aus dem Kreis seiner unter 1), 2) und 3) genannten Mitglieder gemäß Artikel 1) oben in seiner ersten Sitzung nach deren Wahl durch die Generalversammlung.

#### **Artikel 3:**

Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Präsidiumsmitglied nach Art. 1 Ziffern 1) – 3) oben während seiner Amtszeit aus, ist ein Mitglied des Präsidiums zu kooptieren, dessen Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung erfolgen muss.

Das Amt des Generalsekretärs ist grundsätzlich eine hauptamtliche Tätigkeit; dieser wird vom gewählten Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten ernannt. Der Generalsekretär hat einen Sitz ex-officio im Präsidium ohne Stimmrecht.

#### **Artikel 4:**

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Präsident in Verbindung mit dem Schatzmeister oder dem Generalsekretär. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten der Schatzmeister und der Generalsekretär. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.

Diese Personen bilden zugleich das Geschäftsführende Präsidium.

#### **Artikel 5:**

Sitzungen des Präsidiums wie in Art. 1 beschrieben werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom am längsten im Amt befindlichen Vizepräsidenten einberufen.

#### **Artikel 6:**

Das Präsidium wie in Art. 1 beschrieben ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

#### **Artikel 7:**

Über die Teilnahme von Gästen an den Sitzungen des Präsidiums wie in Art. 1 beschrieben entscheidet der Präsident.

#### **Artikel 8:**

Das Präsidium kann Kommissionen und Beauftragte zur Erledigung von Teilaufgaben einsetzen.

#### **Artikel 9:**

Das Präsidium wie in Art. 1 beschrieben ist grundsätzlich für die strategischen Aufsichts-Angelegenheiten von TAFISA zuständig. Dazu zählen insbesondere:

- a) Strategie und Festlegung der Leitlinien; Grundsätze der Unternehmensführung.
- b) Genehmigung und Kontrolle des Jahresbudgets (erstellt von der Geschäftsstelle und dem Vorstand) sowie wichtiger finanzieller Entscheidungen (einschließlich wesentlicher Abweichungen, Rücklagen/Kreditaufnahme usw.).
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses (sofern dies nicht der Generalversammlung vorbehalten ist) und Aufsicht über die Wirtschaftsprüfer.
- d) Genehmigung von wesentlichen Verträgen/Verpflichtungen/Transaktionen, die die in der Satzung von TAFISA festgelegten Schwellenwerte (Wert und/oder Laufzeit) überschreiten.
- e) Empfehlung an die Generalversammlung zur Verabschiedung/Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung von TAFISA.
- f) Wichtige Ernennungen/Abberufungen (z. B. in Ausschüssen/Kommissionen und anderen Gremien, sofern diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind).
- g) Ernennung von Ersatzmitgliedern im Falle einer Vakanz in einem der TAFISA-Gremien; jedes Ersatzmitglied übt sein Amt für die verbleibende Amtszeit aus.
- h) Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung.
- i) Mitgliedsangelegenheiten, die den Status oder die Rechte betreffen (vorläufige Aufnahme von Bewerbern,

vorübergehende Suspendierung, Streichung aus der Mitgliederliste, sofern zutreffend).

- j) Entscheidungen von grundlegender Bedeutung oder mit wesentlichen finanziellen/reputationsbezogenen Auswirkungen.
- k) Ernennung und Entlassung des Generalsekretärs auf Vorschlag des Präsidenten.
- l) Nominierung eines Good-Governance-Beauftragten zur Wahl durch die Generalversammlung

## § 11

### GESCHÄFTSFÜHRENDES PRÄSIDIUM

#### *Artikel 1:*

Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Schatzmeister und dem Generalsekretär.

#### *Artikel 2:*

Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums können von jedem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums einberufen werden.

#### *Artikel 3:*

Das geschäftsführende Präsidium wie in Art. 1 beschrieben ist beschlussfähig, sofern alle Mitglieder anwesend sind.

#### *Artikel 4:*

Der Vorstand ist grundsätzlich für die laufende Aufsicht und die Geschäftsführung von TAFISA zuständig. Die Aufgaben des Geschäftsführenden Präsidiums umfassen insbesondere:

- a) Überwachung der Umsetzung der von der Mitgliederversammlung und dem Präsidium beschlossenen Strategie und Beschlüsse.
- b) Vertretung von TAFISA gegenüber internen und externen Partnern, einschließlich der rechtlichen Vertretung des Vereins gemäß Kapitel X Artikel 3 der TAFISA-Satzung.
- c) Überwachung der Finanzverwaltung (Haushaltsvollzug, Rechnungswesen, Zahlungen) sowie Erstellung der Finanzberichte und der Jahresbudgets.
- d) Vertragsabschlüsse und Beschaffungen im Rahmen der in den Finanzvorschriften festgelegten Schwellenwerte.
- e) Ernennung und Entlassung von Mitarbeitern im Rahmen einer genehmigten Organisationsstruktur auf Vorschlag des Generalsekretärs.
- f) Ausarbeitung von Empfehlungen an den Verwaltungsrat zu Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeit fallen.
- g) Umsetzung von Vorschriften und Richtlinien; routinemäßige Verwaltungsentscheidungen gemäß den geltenden Regeln.
- h) Operatives Risikomanagement und Umsetzung von Compliance-Vorgaben (mit Eskalations- und Berichtspflichten gegenüber dem Verwaltungsrat, sofern wesentlich).

#### *Artikel 5:*

Bestimmte Aufgaben können dem geschäftsführenden Präsidium von der Mitgliederversammlung oder dem Präsidium übertragen werden.

## § 12

### WAHLEN / STIMMRECHT

#### *Artikel 1:*

Stimmberechtigte Mitglieder haben in Wahlen Stimmrechte gemäß ihres Mitgliederstatus:

Nationale Mitglieder	5 Stimmen
Internationale Mitglieder	1 Stimme
Fördermitglieder	1 Stimme

#### *Artikel 2:*

Eine Übertragung des Stimmrechts an andere Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Artikel 3:**

Das Stimmrecht ruht, falls die Mitgliedsbeiträge für die zwei Jahre seit der letzten Mitgliederversammlung nicht bis zum Beginn der Mitgliederversammlung auf dem Konto von TAFISA eingegangen sind.

### **Artikel 4:**

Bei Wahlen zum Präsidium sind nur Personen zugelassen, deren Kandidatur von einem TAFISA Mitglied in gutem Ansehen unterstützt wird.

Die Kandidaten benötigen die Unterstützung eines nationalen TAFISA-Mitglieds, wenn sie für folgende Ämter kandidieren

- a) Präsident
- b) Mitglied in Vertretung von TAFISA Nationalen Mitgliedern

Die Kandidaten benötigen die Unterstützung eines internationalen TAFISA Mitglieds, wenn sie für folgendes Amt kandidieren

- c) Mitglied in Vertretung von TAFISA Internationalen Mitglied

Die Kandidaten benötigen die Unterstützung eines TAFISA Fördermitglieds, wenn sie für folgendes Amt kandidieren

- d) Mitglied in Vertretung eines TAFISA Fördermitglied

Die Unterstützung ist jeweils durch ein offizielles Schreiben zu belegen, das drei Monate vor der jeweiligen Wahl bei der Geschäftsstelle der TAFISA eingegangen ist.

### **Artikel 5:**

Das Nominierungskomitee schlägt der Mitgliederversammlung Personen zur Wahl vor.

### **Artikel 6:**

Alle Beschlüsse über Anträge werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Anträge auf Änderung der Satzung bedürfen allerdings einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

### **Artikel 7:**

Beschlüsse des Präsidiums, des geschäftsführenden Präsidiums sowie der Gremien können auch auf elektronischem Wege im Umlaufverfahren, insbesondere per E-Mail herbeigeführt werden, wenn nicht mehr als 20 Prozent der Mitglieder des jeweiligen Gremiums diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

### **Artikel 8:**

Abstimmungen und Wahlen sind grundsätzlich schriftlich oder auf elektronischem Weg und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen (Akklamation) erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

### **Artikel 9:**

Kandidaten für ein Amt bei TAFISA, insbesondere für ein Amt in einem TAFISA-Gremium, müssen sich vor der Wahl schriftlich zur Einhaltung der Satzung, des Ethikkodexes und der in der Präambel unter den Punkten i) bis vii) aufgeführten Geschäftsordnungen verpflichten. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

### **Artikel 10:**

Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmzahl von keiner Person erreicht, findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

### **Artikel 11:**

Nachwahlen und Nachberufungen gelten für alle Organe und Gremien jeweils für die laufende Wahlperiode.

## § 13

### FINANZIERUNG

#### *Artikel 1:*

TAFISA finanziert sich aus folgenden Quellen:

- a. Mitgliedsbeiträge,
- b. Beiträge sonstiger nationaler und internationaler Einrichtungen und Personen,
- c. Stiftungen und Leistungen von Sponsoren,
- d. Zuwendungen und Spenden,
- e. Einkommen aus Lizenzverträgen,
- f. Erworbene Liegenschaften und bewegliche Güter.

#### *Artikel 2:*

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 30. April oder in den Jahren mit einer Mitgliederversammlung zum Termin der Mitgliederversammlung zahlbar, abhängig davon, welcher Termin zuerst kommt.

#### *Artikel 3:*

Der Präsident, der Schatzmeister und der Generalsekretär stellen einen Maßnahmenplan und ein Budgetplan zum Maßnahmenplan vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres auf und legen dieses dem Präsidium zur Beschlussfassung vor.

#### *Artikel 4:*

Der Präsident, der Schatzmeister und der Generalsekretär verfassen nach dem Ende des Haushaltsjahres eine Tätigkeits- und einen Jahresabschlussbericht, der der Zustimmung durch das Präsidium bedarf und alle zwei Jahre die Zustimmung der Generalversammlung.

#### *Artikel 5:*

Die Konten sollten jedes Jahr von einem zertifizierten externen Abschlussprüfer testiert werden.

## § 14

### GESCHÄFTSSTELLE

#### *Artikel 1:*

Zur Erledigung der laufenden Aufgaben unterhält TAFISA eine professionelle Geschäftsstelle, die vom Generalsekretär geleitet wird.

#### *Artikel 2:*

Der Generalsekretär ist eine hauptberufliche Position und ist angemessen zu vergüten. Der Generalsekretär wird vom gewählten Präsidium ernannt, welches ebenfalls den Anstellungsvertrag mit ihm schließt. Der Generalsekretär führt die laufenden Geschäfte und berichtet hierüber regelmäßig dem Geschäftsführenden Präsidium und Präsidium.

#### *Artikel 3:*

Die Aufgaben des Generalsekretärs umfassen insbesondere:

- a) Operative Umsetzung der von der Mitgliederversammlung, dem Präsidium und dem geschäftsführenden Präsidium beschlossenen Strategie und Beschlüsse.
- b) In Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister und dem geschäftsführenden Präsidium: die laufende Finanzverwaltung (Haushaltsvollzug, Buchhaltung, Zahlungen) sowie die Erstellung der Finanzberichte und der Jahresbudgets.
- c) Beaufsichtigung und Koordinierung der Verwaltungsdienste und -tätigkeiten von TAFISA.
- d) Leitung des Büros, einschließlich aller Mitarbeitenden und Auftragnehmer.
- e) Operative Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des geschäftsführenden Präsidiums.
- f) Vertretung von TAFISA bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen und Sitzungen, jedoch ohne Rechtsbefugnis.

- g) Regelmäßige Kommunikation mit dem Präsidium, den Mitgliedern und den offiziellen Interessengruppen.
- h) Abgabe von Empfehlungen zur Strategie und zur Entwicklung neuer Geschäftsfelder an das Präsidium.
- i) Koordination, operative Umsetzung und Weiterentwicklung der Programme, Veranstaltungen und Liegenschaften von TAFISA.
- j) Entwicklung und Umsetzung einer Fundraising-Strategie.
- k) Leitung der Öffentlichkeitsarbeit und der externen Kommunikation.
- l) Unterstützung und Entwicklung regionaler Gremien und Strukturen.

## § 15

### PROTOKOLLE

Über die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Präsidiums und des Geschäftsführenden Präsidiums sind Protokolle zu erstellen. Ein Ergebnisprotokoll ist für Treffen des Geschäftsführenden Präsidiums ausreichend.

## § 16

### REGIONALE GREMIEN

TAFISA kann regionale Organisationen als ihre regionalen Repräsentanten in Asien, Ozeanien, Afrika, Europa und Amerika bestimmen. Wenn bestimmt, wird erwartet, dass diese regionalen Gremien TAFISA als ihre Dachorganisation anerkennen. Dies findet seinen Niederschlag in einem entsprechenden Paragraphen in der Satzung des entsprechenden regionalen Gremiums und beinhaltet die Verpflichtung zur Durchführung der offiziellen TAFISA Aktivitäten und Programme.

## § 17

### DISZIPLINARBEFUGNIS UND TAFISA GERICHTSBARKEIT

#### *Artikel 1:*

Mitglieder von TAFISA und Delegierte der Mitglieder, Mitglieder des Präsidiums und Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sowie Mitglieder anderer satzungsmäßiger Organe von TAFISA unterliegen den Bestimmungen der Satzung und allen sonstigen zur Aufgabenerfüllung erlassenen Vorschriften (vgl. Präambel unter i. bis vi., die ausdrücklich Bestandteil der TAFISA-Satzung ist) und erkennen diese (einschließlich der auf ihrer Grundlage getroffenen Entscheidungen) sowie die Regelungsbefugnis von TAFISA ausdrücklich an. Alle natürlichen und juristischen Personen, die sich durch eine Rechtshandlung (z. B. Unterwerfungserklärung) rechtlich an die Satzung und die Vorschriften von TAFISA gebunden haben, unterliegen ebenfalls der Disziplinalgewalt von TAFISA.

#### *Artikel 2:*

Jede Form unethischen Verhaltens sowie Verstöße und Verletzungen der in Absatz (1) festgelegten Bestimmungen werden geahndet und sanktioniert. Sofern in der TAFISA-Satzung oder in den Disziplinarverfahren nichts anderes bestimmt ist, werden Sanktionen vom TAFISA-Disziplinarausschuss im Sinne von Absatz (4) verhängt. Der TAFISA-Disziplinarausschuss ernennt Untersuchungsbeauftragte, die die Untersuchungsverfahren durchführen. Der TAFISA-Berufungsausschuss ist für die Bearbeitung von Berufungen gegen Entscheidungen des TAFISA-Disziplinarausschusses zuständig. Weitere Einzelheiten sind in den TAFISA-Disziplinarverfahren geregelt.

#### *Artikel 3:*

Ungeachtet der Bestimmungen über den Ausschluss aus der Mitgliedschaft gemäß Kapitel VII, Artikel 4 sind folgende Sanktionen zulässig:

eine Verwarnung: Wenn das Verhalten eine Reaktion erfordert, aber der Disziplinar- oder Berufungsausschuss jedoch der Ansicht ist, dass eine Bewährungsstrafe oder eine Suspendierung nicht angemessen sind, kann der Disziplinar- oder Berufungsausschuss eine schriftliche Verwarnung aussprechen. Dies hat keinen Einfluss auf die Teilnahmeberechtigung an von TAFISA genehmigten Veranstaltungen oder in TAFISA-Gremien;

- eine Geldstrafe von bis zu 2.000,00 EUR gegen eine natürliche Person;
- Geldstrafe gegen juristische Personen von bis zu 10.000,00 EUR;
- eine Bewährungsstrafe: Die Bewährungsstrafe ist ein Zeitraum, in dem von der sanktionierten Person oder dem sanktionierten Mitglied erwartet wird, dass sie bzw. es zeigt, aus den Erfahrungen gelernt zu haben, indem sie bzw. er die Regeln befolgt und Verhaltensweisen vermeidet, die zu einem Fall führen. Dies hat keinen Einfluss auf die Möglichkeit, an von TAFISA genehmigten Veranstaltungen oder in TAFISA-Gremien teilzunehmen;
- Entzug eines Titels, einer Lizenz oder einer Auszeichnung;
- Zensur: Die Maßnahme, die Veröffentlichung, das Dokument oder eine andere Art der Kommunikation im Zusammenhang mit TAFISA ganz oder teilweise daran zu hindern, von der Öffentlichkeit gesehen oder zugänglich gemacht zu werden, da sie als anstößig oder schädlich angesehen wird;
- eine Suspendierung: Suspendierung bedeutet einen festgelegten Zeitraum, während dessen die sanktionierte Person oder das sanktionierte Mitglied nicht an von TAFISA genehmigten Veranstaltungen oder in TAFISA-Gremien teilnehmen darf und während dessen die sanktionierte Person weder für Wahlen zum TAFISA-Vorstand kandidieren noch in der TAFISA-Generalversammlung abstimmen darf. Auf eine Suspendierung kann eine

Bewährungszeit folgen;

- ein Verbot: Die Handlung, etwas offiziell nicht zu gestatten;
- Ein Ausschluss – Ein Ausschluss bedeutet, dass die sanktionierte Person oder das sanktionierte Mitglied nicht mehr in irgendeiner Funktion an von TAFISA genehmigten Veranstaltungen oder in TAFISA-Gremien teilnehmen darf. Handelt es sich bei der sanktionierten Person um ein TAFISA-Amtsträger, d.h. um ein Mitglied des Verwaltungsrats oder des Exekutivrats, einen Beauftragten oder einen Sonderberater, wird ihr Amt entzogen. Der Ausschluss kann auch für einen begrenzten Zeitraum verhängt werden.
- Vorübergehende oder dauerhafte Disqualifikation vom Amt.
- die Auflage, sich zu entschuldigen.

Sanktionen können einzeln oder in Kombination verhängt werden und an Bedingungen und/oder Auflagen geknüpft sein. Sanktionen können auf ein geografisches Gebiet, auf ein bestimmtes Gebiet oder auf einen bestimmten Bereich beschränkt sein. Falls erforderlich, ist die Dauer einer Sanktion festzulegen. Die Sanktion kann nach Ermessen verschärft werden, wenn ein Verstoß oder eine Zuwiderhandlung wiederholt begangen wurde.

#### *Artikel 4:*

Die Zuständigkeit von TAFISA wird vom unabhängigen TAFISA-Disziplinarausschuss und vom unabhängigen TAFISA-Berufungsausschuss gemäß der TAFISA-Satzung und den Bestimmungen der TAFISA-Disziplinarordnung ausgeübt. Die Mitglieder des TAFISA-Disziplinarausschusses und des TAFISA-Berufungsausschusses werden von der TAFISA-Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 4 (vier) Jahren gewählt und können maximal 3 (drei) Amtszeiten absolvieren. Ungeachtet des Vorstehenden werden der erste TAFISA-Disziplinarausschuss und der erste TAFISA-Berufungsausschuss vom Präsidium ernannt. Die Amtszeit des ersten TAFISA-Disziplinarausschusses und des ersten TAFISA-Berufungsausschusses endet mit der nächsten ordentlichen TAFISA-Mitgliederversammlung nach der Ernennung. Jeder der Ausschüsse setzt sich aus 3 (drei) bis 5 (fünf) ordentlichen Mitgliedern (mit mindestens einem Mann und einer Frau) aus mindestens drei Kontinenten sowie 1 (einem) bis 3 (drei) ergänzenden Mitgliedern zusammen. Darüber hinaus hat der TAFISA-Beauftragte für Good Governance einen zusätzlichen Sitz im TAFISA-Disziplinarausschuss, jedoch ohne Stimmrecht. Der TAFISA-Disziplinarausschuss und der TAFISA-Berufungsausschuss treffen ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

#### *Artikel 5:*

Weitere Einzelheiten zur Ausübung der Disziplinargewalt (insbesondere in Bezug auf strafbares Verhalten, Zuständigkeit, Verfahren, Art und Inhalt von Disziplinarmaßnahmen sowie Rechtsbehelfe) und zur Zuständigkeit von TAFISA sind im Verhaltenskodex für Integrität, in der Schutzrichtlinie, im Ethikkodex und in den Disziplinarverfahren geregelt.

## § 18

### AUFLÖSUNG

Über die Auflösung von TAFISA entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Eine Abstimmung kann nur erfolgen, wenn der Antrag auf Auflösung in der Einladung begründet wurde. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports.

### ANHANG

Internationale Mitglieder, die ihren Mitglieder Status vor der Satzungsänderung 2017 erhielten und Mitgliedsbeitrag zahlen, behalten ihre Mitgliedschaft unabhängig von Änderungen der Vorgaben für eine Internationale Mitgliedschaft.

### DEFINITIONS

TAFISA einigt sich auf folgende Definitionen:

#### **Lokal**

Geographisches Gebiet im Sinne eines urbanen Gebiets wie eine Stadt, Metropole, usw.

#### **Provinz**

Teil eines Landes, welcher üblicherweise von der nationalen Regierung definiert wird.

#### **Territorium**

Geographisches Gebiet, welches nicht als eigenständiges Land anerkannt ist, jedoch über verschiedene Eigenschaften einer Selbstverwaltung verfügt zum Beispiel im Sport. TAFISA stimmt zu, dass es Territorien mit eigenständiger Selbstverwaltung im Sport im Unterschied zum Rest des Landes gibt und erkennt diese als separates Land an.

#### **Land**

Entspricht einer eigenständigen Nation mit einer einheitlichen nationalen Sportpolitik.

#### **Kontinent**

Gebiet, das aus geographisch zusammenhängenden Ländern besteht. Kontinente im Sinne von TAFISA sind Amerika, Europa, Asien, Ozeanien und Afrika.

#### **International**

Vorgehensweise unter Beteiligung einer Mehrzahl von Ländern.

#### **Förderung von Sport für All und/oder körperlicher Aktivität**

Maßnahmen verschiedener Art von Sportorganisationen wie Veranstaltungen, Programme, Lobbying, Marketing, Forschung, Ausbildung zum Ziele der Steigerung der sportlichen, körperlichen Aktivität.